

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 14.

Donnerstag den 18. Jänner 1872.

(19a—1)

Nr. 13979.

Rundmachung

wegen Wiederbesetzung des excindirten k. k. Tabak-Verlages zu Stein.

Von der k. k. Finanz-Direction für Krain wird bekannt gegeben, daß der excindirte k. k. Tabakverlag zu Stein im politischen Bezirke Stein in öffentlicher Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte demjenigen als geeignet erkannten Bewerber verliehen werden wird, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht oder denselben ohne Anspruch auf eine Provision oder unter Entrichtung eines jährlichen Pachtshillings (Gewinnstrücklasses) zu übernehmen sich verpflichtet.

Der Tabak-Verlag in Stein, womit auch der Stempelmarken-Kleinverschleiß verbunden ist, hat seinen Materialbedarf bei dem $3\frac{1}{8}$ Meilen entfernten k. k. Tabak-Verschleiß-Magazine zu Laibach zu fassen, und es sind ihm 77 Trafikanten zugewiesen, deren Zahl jedoch vermehrt oder vermindert werden kann, ohne daß dem Großverschleißer dagegen eine entscheidende Einsprache zusteht.

Nach dem Erträgniß-Ausweise, welcher das Verschleißergebniß einer Jahresperiode, d. i. vom 1ten October 1870 bis Ende September 1871 umfaßt und sammt den näheren Bedingungen und den Auslagen des Tabakverlages bei der k. k. Finanz-Direction und bei der Finanzwache-Abtheilung in Stein eingesehen werden kann, belief sich der Verkehr im gedachten Zeitraume an Tabak mit Einschluß des Vinito auf 42.350 Wiener Pfunde, im Geldwerthe von 27.046 fl. 40 kr.

Der Tabak-Kleinverschleiß gewährte einen jährlichen Bruttoertrag von 343 fl. 70 kr. Außer dem $2\frac{1}{2}$ perc. Gutgewichte vom ordinär geschnittenen Rauchtobak wird kein anderes Gutgewicht zugestanden.

Die Fassung der Stempelmarken, für deren Verschleiß die normalmäßige Provision von $1\frac{1}{2}$ Percent gewährt wird, hat beim k. k. Steueramte zu Stein zu geschehen. Nur die Tabak-Verschleiß-Provision des erledigten Verlages hat das Object des Angebotes zu bilden.

wird bekannt gegeben, daß der k. k. excindirte

Für diesen excindirten Tabakverlag ist, falls der Erstehrer das Tabakmateriale nicht Zug für Zug bar bezahlen will, ein stehender Credit von 1200 fl. bemessen, welcher durch eine entweder hypothekarisch oder in Staatspapieren oder bar zu leistende Cautio im gleichen Betrage sicherzustellen ist.

Der Großverschleißer muß immer mit einem solchen Materialvorrathe versehen sein, dessen Werth mindestens dem Betrage des eingeräumten Creditcs gleichkommt.

Die Fassungen an Stempelmarken sind nach Abschlag der systemisirten $1\frac{1}{2}$ perc. Provision für die dem Tabakverlage zum Verschleiß überlassenen Sorten von 5 fl. einschließlich abwärts stets bar zu berichtigen.

Die Cautio für den Materialcredit pr. 1500 fl. ist noch vor der Uebernahme des Commissionsgeschäftes, und zwar binnen längstens zwei Wochen vom Tage der dem Erstehrer bekannt gegebenen Annahme seines Offertes zu leisten.

Die Bewerber um den Tabakverlag in Stein haben 10 Percent der Cautio im Betrage von 150 fl. als Badium vorläufig bei dem k. k. Steueramte in Stein oder bei der hiesigen k. k. Landeshauptkasse zu erlegen und die Quittung hierüber dem mit einer 50 kr. Stempelmarke zu versehenen versiegelten Offerte beizuschließen. Jenen Offerenten, von deren Anbot kein Gebrauch gemacht wird, wird nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung das Badium zurückgestellt. — Das Badium des Erstehers hingegen bleibt entweder bis zum Erlage der Cautio oder, falls er das Materiale Zug für Zug bezahlen will, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurück.

Die schriftlichen Offerte sind nach dem unten beigelegten Formulare zu verfassen und, versehen mit der Nachweisung über den Erlag des Badiums, über die erreichte Großjährigkeit und das sittliche Betragen des Bewerbers, längstens

bis 30. Jänner 1872,

Vormittags 11 Uhr, um welche Stunde die commissionelle Eröffnung stattfindet, bei dem Vorstande der k. k. Finanz-Direction in Laibach zu überreichen.

Die Bewerber um den Tabak-Verlag in Stein haben sich in ihren Offerten ausdrücklich zu verpflichten, dieselben entweder:

- a) gegen Bezug einer in Buchstaben auszudrückenden Provision, oder
- b) unter Verzichtleistung auf eine Provision, oder
- c) unter Bezahlung eines jährlichen Betrages an das Aerar (Gewinnstrücklaß, Pachtshilling) zu übernehmen.

In letzterem Falle ist der angebotene Betrag in vierteljährigen Raten vorhinein beim k. k. Steueramte in Stein zu erlegen, und es kann wegen eines auch nur eine Quartalsrate betragenden Rückstandes selbst dann, wenn er sich innerhalb der Dauer des Aufkündigungsstermines ergeben sollte, von der Behörde sogleich das Verschleißbefugniß entzogen werden.

Offerte, welche der angebotenen Eigenschaften oder Behelfe ermangeln, welche unbestimmt lauten

oder in denen sich auf andere Offerte bezogen wird, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Anboten wird sich die Wahl vorbehalten. Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisionserhöhung stattfindet.

Die gegenseitige Aufkündigung ist, wenn nicht etwa wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate festgesetzt.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung, insoferne sich dieselbe auf die Vorschriften hinsichtlich des Verkehrs mit Gegenständen des Staatsmonopols bezieht, dann wegen eines Vergehens gegen die Sicherheit des Eigenthums schuldig erkannt, oder hinsichtlich der gedachten Gefällsübertretungen wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurden, endlich frühere Verschleißer, welche von diesem Geschäfte strafweise entsetzt worden sind. Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörde, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

Formulare eines Offertes.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den excindirten k. k. Tabakverlag in Stein unter Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften insbesondere in Bezug auf die Erhaltung des unangreifbaren Material-Lagervorrathes gegen Bezug einer Provision von (in Buchstaben ausgedrückt, ohne Radirung oder Correctur) oder gegen Verzichtleistung auf jede Provision, unter Zahlung eines jährlichen Betrages von (gleichfalls in Buchstaben ausgedrückt) in Betrieb zu übernehmen, und mache auf den Materialcredit per 1500 fl. (oder keinen) Anspruch.

Die in der Concurrenz-Ausschreibung angeordneten Belege und Nachweisungen sind hier beigelegt.

N. N., am Jänner 1872.

(Eigenhändige Unterschrift nebst Angabe des Standes und Wohnortes).

Von Außen:

Offert zur Erlangung des k. k. Tabak-Verlages zu Stein.
Laibach, am 2. Jänner 1871.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 14.

(3030—1)

Nr. 3783.

(50—3)

Nr. 9077.

Dritte exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Tschernembl wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Executionsführers Andreas Räthel von Neufriach die mit Bescheid vom 8. Mai 1871, Z. 2759, auf den 12ten Juli 1871 angeordnete dritte exec. Feilbietung der dem Executen Johann Zimmermann aus Rutscherndorf gehörigen, im Grundbuche ad Herrschaft Seisenberg sub Tom. XV, Fol. 7 vorkommenden, gerichtlich auf 120 fl. bewertheten Bergrealität sammt An- und Zugehör auf den

1. März 1872,

früh 10 Uhr, hiergerichts mit dem vorliegenden Anhange übertragen worden sei.

k. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 9. Juli 1871.

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Anton Domladiß von Vitine gegen Johann Kastele von Dobropole Nr. 7 wegen schuldigen 130 fl. d. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche ad Pfarrgilt Dorneg sub Urb.-Nr. 33 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1200 fl. d. W., gewilliget und zur Bornahme derselben die drei Feilbietungs-Tagsetzungen auf den

6. Februar,

5. März und

5. April 1872,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, hiergerichts mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der

letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. k. k. Bezirksgericht Feistritz, am 11ten December 1871.

(3044—3)

Nr. 5191.

Executive Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Maria Poussin von Enße die executive Versteigerung der dem Mathias Oberstar von Zlatenec gehörigen, gerichtlich auf 1850 fl. geschätzten, im Grundbuche der Herrschaft Reifnitz sub Urb.-Nr. 647 vorkommenden Realität wegen schuldiger 14 fl. c. s. c.

bewilliget und hiezu drei Feilbietungs-Tagsetzungen, und zwar die erste auf den

5. Februar,

die zweite auf den

5. März

und die dritte auf den

5. April 1872,

jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in der Gerichtskanzlei in Reifnitz mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Pfandrealtät bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, wozu insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Badium zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen hat, so wie das Schätzungsprotokoll und der Grundbucheextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Reifnitz, am 10ten November 1871.